

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

der

Provinz Oldenburg.

VIII. Band. (Ausgegeben den 8. März 1919.) 29. Stück

Inhalt:

- N.* 94. Verordnung vom 23. Januar 1919, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte.
- N.* 95. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Januar 1919, betreffend Preisaufschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
- N.* 96. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 24. Februar 1919, betreffend die Abhaltung von Kirchenkollekten im Jahre 1919.
- N.* 97. Erlaß des Oberkirchenrats vom 1. März 1919, betreffend Beihilfen an Kirchengemeinden.
- N.* 98. Verordnung vom 5. März 1919, betreffend Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage an Kirchenbeamte.
- Nachrichten.

N. 94.

Verordnung, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte.
Oldenburg, 1919 Januar 23.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz vom 27. Februar 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte wird folgendermaßen geändert:

1. im § 3 Ziffer 1 wird die Zahl 420 durch die Zahl 540 ersetzt;
2. im § 9 erhält Satz 1 folgenden Zusatz:
und wenn ihr für das Jahr 1918 festgestelltes steuerbares Jahreseinkommen 3000 *M* und weniger beträgt, von 500 *M*;
3. im § 9 lauten die Schlußworte des letzten Satzes:
so steigt die Teuerungszulage für jede weitere Person um 100 *M*.

§ 2.

Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrats sowie Pfarrer, die in den Ruhestand versetzt sind, erhalten eine einmalige Teuerungszulage von 200 *M* und, wenn sie im Nebenamt Kirchenbeamte waren, von 50 *M*.

§ 3.

Diese Verordnung erhält Wirkung vom 1. Januar 1919 ab.

Oldenburg, 1919 Januar 23.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Ruft.

N. 95.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Preisausschlag für das Kirchengesetz- und Ordnungsblatt.

Oldenburg, 1919 Januar 24.

Infolge einer erneuten Eingabe der Vereinigung Oldenburger Buchdruckereibesitzer hat der Oberkirchenrat sich

damit einverstanden erklärt, daß der für das Gesetz- und Verordnungsblatt festgesetzte ursprüngliche Friedenspreis vom 1. Januar 1919 an um 220 Prozent erhöht wird.

Oldenburg, 1919 Januar 24.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Rust.

N^o. 96.

Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte, betreffend die Abhaltung von Kirchenkollekten im Jahre 1919.

Oldenburg, 1919 Februar 24.

Der Oberkirchenrat wendet sich auch in diesem Jahre an alle Kirchenräte, um ihnen die Abhaltung der nachstehend genannten außerordentlichen Kollekten zu empfehlen.

1. An erster Stelle rufen wir alle Gemeinden auf, mit einer hohen Gabe sich an dem Sammelwerk für die deutschen evangelischen Flüchtlinge aus Elsaß-Lothringen, dem Baltenlande, Belgien und dem Orient zu beteiligen, das der Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung unter dem Namen „Exulantenfonds“ errichtet hat. Es gilt jenen Glaubensgenossen, die als treueste Vertreter des Evangeliums und als beste Pfleger des innerlich deutschen Wesens in den preisgegebenen Ländern ansässig und tätig waren, die nun aber vertrieben, arm und müde, wie einst die Hugenotten und Salzburger, als Märtyrer ihres Glaubens und ihres Deutschtums bei uns Schutz suchen. In erster Linie sind es Pastoren und Lehrer, die Amt und Brot, Hab und Gut, oft auch Weib und Kind verloren haben. Ihnen zu Hilfe zu kommen ist augenblicklich ohne Zweifel eine der wichtigsten Aufgaben der Bruderliebe und eine Ehrenpflicht der deutschen evangelischen Christenheit.

In Anbetracht der drängenden Not der Exulanten wird empfohlen, die Sammlung für sie an die erste Stelle zu setzen, sobald als möglich abzuhalten und dem Oberkirchenrat sogleich, spätestens bis zum 1. Juni d. Js. einzusenden. —

2. Die Fürsorge für unsere Seeleute wird, sobald die Schifffahrt und besonders die Seefischerei in unsern Weserhäfen wieder zu größerem Betriebe gelangen kann, mit mehr Kraft als bisher einsetzen müssen. Das Seemannslesezimmer in Nordenham, das bis zur Demobilisierung den Seeleuten und für Andachten offen stand, genügt je länger desto weniger den berechtigten Ansprüchen und erfordert doch eine hohe Miete. Darum wird der Bau des geplanten Seemannsheims um so eifriger jetzt gefördert werden müssen. Die Landessynode hat diese Bedürfnisse durch Gewährung eines jährlichen Zuschusses anerkannt; so werden die Gemeinden gebeten, auch ihrerseits durch reiche Unterstützung diesem notwendigen Werke weiterzuhelfen. —

3. Der Oldenburgische Landesverein für Innere Mission hat gebeten, es möge wieder auf eine Kollekte für das Erziehungshaus to Hus Bedacht genommen werden. Denn die bedauerliche Zunahme der verwahrlosten Kinder nötige jetzt dazu, wegen Überfüllung des Hauses Aufnahmegefuche abzuweisen; ein Neubau für schulentlassene Zöglinge werde deshalb immer notwendiger. Die Pflegefäße seien zwar erhöht, aber für die gegenwärtige Teuerung nicht ausreichend. Die erforderlichen Teuerungszulagen für Hauseltern und Gehilfen stellen überaus hohe Ansprüche an die Kasse und die Ernte des letzten Jahres habe nur geringe Erträge gebracht. Darum wird den Gemeinden dringend nahegelegt, mit einer Kollekte, etwa am Prüfungstage der Konfirmanden oder am Palmsonntage, der Arbeit in to Hus zu gedenken. —

4. Sehr beherzigenswert bleibt die Bitte der Bodelschwingh'schen Anstalten für Epileptische in Bethel

bei Bielefeld um erneute Bewilligung einer Kirchenkollekte.

Die Anstalt versorgte im vorletzten Jahre mehr als 2500 der bedauernswerten fallstüchtigen Kranken, darunter waren 25 evangelische Pfleglinge aus unserem Oldenburger Lande. Obwohl für diese oldenburger Pfleglinge eine Kirchenkollekte von 1116 *M* und ein Staatszuschuß von 500 *M* hergegeben wurde, hatte die Anstalt bei den erhöhten Preisen für alle Lebensmittel, Gehalte und Rohstoffe noch einen Fehlbetrag von 3020 *M* für sie zu buchen. Wird daneben in betracht gezogen, daß unter den Einwirkungen des Krieges die Zahl und die Leiden der Epileptischen sich vielfach gemehrt haben, während andererseits die selbstlose Hilfe der Anstalt Bethel sich unverändert gleich bleibt, so wird die Bitte um ihre kräftige Unterstützung gewiß willige Herzen und Hände finden. —

5. Wie sich das kirchliche Leben unserer zerstreuten Glaubensgenossen im Auslande nach dem Kriege gestalten wird, ist noch nicht zu übersehen. Sicherlich wird das Durchkommen ihnen sehr erschwert werden, um so mehr als sie kein wehrfähiges Vaterland mehr im Rücken haben. Auch unsere Pflingergemeinde Wymburg-Blanke, für welche eine Reihe unserer Gemeinden jährlich beigesteuert haben, wird um ihre Existenz als evangelische und als deutsche Siedelung voraussichtlich sehr ernst zu ringen haben. So ist es ein Gebot der brüderlichen Liebe, daß wir in unserer Hilfe nicht nachlassen und nach wie vor sie durch eine Kollekte unterstützen. —

6. Seit Jahren schon ist der Evangelische Verband zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands mit der Bitte um den Ertrag einer Kirchensammlung vorstellig geworden. Der Verband, der im Juli vorigen Jahres auf eine 25jährige gesegnete Tätigkeit zurücksehen konnte, sucht im ganzen evangelischen Deutschland die Mädchen aller Stände für das kirchliche und christliche Gemeinde-

leben heranzuziehen, und zwar durch Vorträge, biblische Unterweisung, Lehrkurse, weitgehende Schriftenverbreitung, in der Ausbildung von Jugendpflegerinnen, in der Fabrikpflege, der Bahnhofsmision und der kirchlichen Vereinsarbeit. So hat er auch bei dem Lehrgang für die weibliche Jugend, der im Herbst vorigen Jahres in Oldenburg abgehalten wurde, sehr rege mitgewirkt. Für solche Förderung des kirchlichen Lebens erbittet der Verband unsere Mithilfe, die unsere Gemeinden gewiß gern leisten werden, um so mehr, als ein Teil der Gaben unserm einheimischen Ausschusse für kirchliche Jugendpflege überwiesen wird. —

Die Kirchenräte wollen bis zum 1. Januar k. Jz. berichten, welche Kollekten sie berücksichtigt haben und mit welchem Erfolge.

Die Gelder sind ausnahmslos an den Registrator Harms einzusenden. Bei der Einsendung ist ihre Bestimmung anzugeben und entweder die Zahlkarte zum Post-Scheckkonto (Nr. 4381 Hannover) zu benutzen, oder die bargeldlose Überweisung auf das Konto des Registrators Harms für Kirchenkollekten bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank in Oldenburg vorzunehmen.

Oldenburg, 1919 Februar 24.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

R u s t.

№ 97.

Erlaß des Oberkirchenrats, betreffend Beihilfen an Kirchengemeinden.
Oldenburg, 1919 März 1.

Nach § 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1909, betreffend das Dienst Einkommen der Pfarrer, nach § 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1918, betreffend die kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Wechta, Cloppenburg und Friesoythe, und nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster, können übermäßig belasteten Gemeinden Beihilfen zu den Gehältern der Pfarrer und den Vergütungen der Organisten innerhalb der in den Voranschlägen bereitgestellten Mittel aus der Zentralkirchenkasse bzw. der Zentralpfarrkasse gewährt werden.

Damit über die Gewährung solcher Beihilfen zugleich und so zeitig entschieden werden kann, daß die in Betracht kommenden Kirchengemeinden die getroffenen Entscheidungen bei Aufstellung des Voranschlages in Rücksicht ziehen können, sind die Anträge spätestens bis zum 15. Januar jedes Jahres unter Benutzung des beiliegenden Musters beim Oberkirchenrat einzureichen.

Verspätete oder nicht gehörig begründete Anträge können auf Berücksichtigung nicht rechnen.

In diesem Jahre sind die Anträge sobald als möglich, spätestens bis zum 1. April einzureichen.

Der Erlaß des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 1906, betreffend Beihilfen der Zentralpfarrkasse zu den Ausgaben zu sehr belasteter Kirchengemeinden für das Dienst Einkommen des Pfarrers, wird aufgehoben.

Oldenburg, 1919 März 1.

Oberkirchenrat.

Tenge.

Rust.

Kirchengemeinde

Antrag

auf Gewährung einer Beihilfe

- a)* aus der Zentralfarrkasse zum Gehalt des Pfarrers auf Grund des § 11 des D.E.G. ;
 b)* " " Zentralkirchenkasse zum Gehalt des Pfarrers — zur Vergütung des Organisten —
 auf Grund des Gesetzes, betreffend kirchliche Sprengel;
 c)* " " Zentralkirchenkasse zum Diensteinkommen des Organisten auf Grund des Gesetzes,
 betreffend Organisten und Küster.

* Nicht Zutreffendes streichen.

a. Einkommen der Pfarrstelle	Einkommen- steuer der politischen Gemeinde in den Steuer- jahren			Einkom- mensteuer der eban- gelisten-lu- therischen Gemeinde im Rech- nungsjahr	Grund- und Gebäudesteuer der politischen Gemeinde in den Jahren			Im Jahre 19.. sind erhoben				Beihilfe		Besondere Begrün- dung	
	19..	19..	19..		19..	19..	19..	19..	1. zur per- sönlichen Kirchenlast	2. zur kirch- lichen Bau- last	3. zur weltli- chen Armenlast in Prozenten	4. an Um- lagen der politi- schen Gemeinde nach der Gesamt- steuer in Prozenten	ist ge- währt für das Jahr 19..		wird bean- tragt für das Jahr 19..
									a. in Pro- zenten	a. in Pro- zenten	Prozenten	Prozenten	M		M
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
	1	2			3	4			5				6		7
	a	b	c		a	b	c	a	b	c	d	a	b		
a								a	a						
b								b	b						
c															
												, den 19..		
													Der Kirchenrat.		
Bemerkungen siehe folgende Seite.															

88 K.

Bemerkungen.

- a) Das mit dem 1. Mai beginnende und mit dem 30. April des folgenden Jahres endigende Steuer- bzw. Rechnungsjahr ist mit der Zahl des Jahres zu benennen, in das der Anfang fällt, also das Steuerjahr 1. Mai 1919 bis 30. April 1920 mit 1919;
- b) in den Spalten 2c, 3, 4c, 5 und 6a sind die Angaben desjenigen Jahres einzutragen, in dem der Antrag gestellt wird, also in dem bis zum 15. Januar 1920 zu stellenden Antrage diejenigen des Steuerjahres 1. Mai 1919 bis 30. April 1920 mit der Bezeichnung 1919 (oben a);
- c) in den Spalten 2a, 2b, 4a, 4b sind die Angaben für die beiden vorhergehenden Jahre einzutragen;
- d) in die Spalte 6b gehört die Summe, welche für das dem Antrage folgende, mit dem 1. Mai desselben Kalenderjahres beginnende Rechnungsjahr beantragt wird; dies ist in dem bis zum 15. Januar zu stellenden Antrage mit 1920 zu bezeichnen.

№ 98.

Verordnung betreffend Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage
an Kirchenbeamte.

Odenburg, 1919 März 5.

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte wird folgendes verordnet:

§ 1.

Den Mitgliedern und Beamten des Oberkirchenrats, den Pfarrern und den Assistenten-, Hilfs- und Vakanzpredigern wird eine einmalige Teuerungszulage nach folgenden Bestimmungen gewährt:

§ 2.

Wegen der Bemessung der Zulage findet der § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte, Anwendung.

§ 3.

Die einmalige Zulage beträgt 300 *M.* Dieser Betrag steigt, wenn neben dem Beamten mehr als eine Person zu berücksichtigen ist, um 50 *M.* für jede weitere Person.

§ 4.

Für die im Nebenamte beschäftigten Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats beträgt die nur für ihre Person gewährte Zulage 150 *M.* Der Revisor beim Oberkirchenrat erhält die Zulage nur zur Hälfte.

§ 5.

Der Oberkirchenrat kann den Betrag der Zulage aus besonderen Gründen ermäßigen.

§ 6.

Berechtigt zum Bezuge der einmaligen Zulage sind diejenigen Beamten, die vom 1. Januar bis in den März 1919 im Kirchendienste gestanden haben.

Für den Familienstand nach § 3 ist der 31. Januar 1919 maßgebend.

§ 7.

Die durch diese Verordnung erwachsenden Kosten werden

1. für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, sowie für die Assistenzprediger von der Zentralkirchenkasse,
2. für die Pfarrer von der Zentralfarrkasse,
3. für Hilfs- und Vakanzprediger von den in den §§ 15 und 16. des Gesetzes vom 4. Mai 1909, betreffend das Dienst Einkommen der Pfarrer, genannten Klassen getragen.

§ 8.

Über Zweifelsfälle bei Bewilligung der Zulage entscheidet der Oberkirchenrat endgiltig.

§ 9.

Im Voranschlag der Zentralkirchenkasse für das Jahr 1919 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band 8 Seite 241) wird

- a) im § 3 der Einnahmen (Umlagen über die Kirchengemeinden) die Zahl 405 450 in 444 600,
 - b) im § 2 der Ausgaben (Teuerungszulagen für den Oberkirchenrat) die Zahl 6508 in 8208,
 - c) im § 5 der Ausgaben (Geschäftskosten des Oberkirchenrats) die Zahl 8250 in 8550 und
 - d) im § 19 der Ausgaben (Zuschuß an die Zentralfarrkasse) die Zahl 260 359 in 297 509
- geändert.

Oldenburg, 1919 März 5.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Rust.

Nachrichten.

Der Pfarrer Heimberg in Burchave ist am 24. Januar 1919 gestorben.

Am 1919 Januar 25. Pfarrer Erich Heinrich in Charlottenburg (Luisengemeinde) ist, nachdem eine Wahl nicht zustande gekommen ist, mit Zustimmung des Synodalausschusses zum zweiten Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Rüstringen-Heppens ernannt worden.

Der Pfarrer Kentmann aus Sena ist mit dem 28. Februar 1919 zum Hilfsprediger in Heppens-Rüstringen ernannt worden.

Der Pfarr-Vikar Rlich aus Grambte hat bis auf weiteres die Tätigkeit eines provisorischen Vakanzpredigers in Hammelwarden,

der Missionar Sommer, bisher in Warfleth, hat bis auf weiteres die Tätigkeit eines provisorischen Hilfspredigers in Westerstede übernommen.

Der Organist Schmidt in Sever ist am 6. Dezember 1918 gestorben.

Die Organistenprüfung haben am 4. Februar 1919 bestanden:

1. Hauptlehrer Gerh. Johs. Eimers in Ohrwege,
2. Lehrer Joh. Friedr. Willers in Oldenburg, Haarentorschule.

Die kürzlich in Brake verstorbene Witwe Marie Haar geb. Beckhusen hat der dortigen Kirchengemeinde 500 M unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Vordrucke der Anlage des Erlasses, betr. Beihilfen an Kirchengemeinden (Nr. 97 dieses Stückes), können von der Buchdruckerei von Ad. Littmann hies. bezogen werden.